

Geschäftsordnung

des Vereins *grips vereint e.V.* (nachfolgend Verein genannt)

Wichtig: Alle §§ müssen als Ergänzung zur Satzung des Vereins betrachtet werden und es darf keinen Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben.

§1 Geltungsbereich

1. Der Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) der Mitgliederversammlung und möglicher Ausschüsse diese Geschäftsordnung.

2. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§2 Einberufung

1. Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt.

2. Der Vorstand lädt mindestens vier Wochen und mindestens einmal pro Kalenderjahr zur Mitgliederversammlung ein.

§3 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, die bis zur Mitgliederversammlung ihre fälligen Beiträge bezahlt haben.

§4 Versammlungsleitung

1. Der/die Vorsitzende (Versammlungsleiter/in) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Als Verhinderung gelten auch Besprechungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

3. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

4. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Für diesen Zweck kann eine zusätzliche Person beauftragt werden.

2. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann zu Moderationszwecken in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§6 Anträge

1. Jedes ordentliche Mitglieder kann einen Antrag in der Mitgliederversammlung stellen.
2. Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
3. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

§7 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§8 Abstimmungen

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
3. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
4. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durchgeführt werden.
5. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§9 Wahlen

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden, sie bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
2. Beschließt die Versammlung nichts anderes, sind die Wahlen grundsätzlich offen per Handzeichen möglich und in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
3. Der Wahlausschuss besteht aus zwei oder drei Mitgliedern. Dieser sammelt und zählt bei Bedarf die abgegebenen Stimmen.
4. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer erfolgreichen Wahl, ob sie das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder der Organe während einer Legislaturperiode aus, beruft das betroffene Gremium ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet mehr als ein Mitglied des Vorstandes oder der Organe während einer Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand auf Vorschlag der Mitglieder geeignete Ersatzmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
9. Zunächst werden die Mitglieder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
10. Der Vorstand wird in zwei Durchgängen gewählt. Im ersten Durchgang wird der geschäftsführende Vorstand gewählt. Im zweiten Durchgang wird der Beisitz gewählt. Kandidaten aus dem ersten Durchgang können sich bei Nichtwahl erneut für den zweiten Durchgang aufstellen lassen.
11. Die Mitgliederversammlung wählt darüber hinaus einmal pro Jahr einen oder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die ordnungs- und satzungsgemäße Verwendung und Verbuchung der Mittel des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung Bericht zu erstatten.

§10 Abberufung eines Vorstandsmitglieds

1. Ein ordentliches Mitglied kann eine Abstimmung über eine Abberufung eines Vorstandsmitglieds beantragen. Für die Abberufung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung.
2. Der Antrag auf Abberufung muss schriftlich per Post oder E-Mail an den Vorstand ergehen.

3. Der Vorstand ist verpflichtet den Antrag an alle Mitglieder weiterzuleiten.
4. Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, in deren Einladung der Antrag schriftlich vorliegen muss.
5. Über den Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitglieds wird auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.
6. Das betroffene Vorstandsmitglied hat das Recht, sich vor der Mitgliederversammlung zu äußern und/oder über eine schriftliche Stellungnahme, die vom Vorstand an alle Mitglieder gesendet werden muss, zum Antrag Stellung zu beziehen.
7. Der Antrag muss unter Angabe von triftigen Gründen gestellt werden. Triftige Gründe für die Abberufung eines Vorstandsmitglieds können sein: Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung (Krankheit, Abwesenheit), grobe Pflichtverletzung oder Nichtausübung des Vorstandsamtes (Untätigkeit).

§11 Protokolle

1. Protokolle sind innerhalb von drei Wochen den Versammlungsteilnehmern und dem Vorstand zur Verfügung zu stellen. Sie sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
2. Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht postalisch zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.
3. Wenn innerhalb von drei Wochen nach Versendung keine Einwände an den Vorstand ergehen, gilt das Protokoll als angenommen. Bei Einwänden wird das geänderte Protokoll erneut versendet und eine erneute drei Wochen-Frist angesetzt.

§12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.01.2020 beschlossen und tritt am 27.01.2020 in Kraft.